

Gesamte Rechtsvorschrift für UGB-Formblatt-V, Fassung vom 05.02.2026

Langtitel

Verordnung über die Verwendung von Formblättern für die offenzulegende Bilanz und den offenzulegenden Anhang von kleinen Gesellschaften mit beschränkter Haftung (UGB-Formblatt-V)
StF: BGBl. II Nr. 316/2008

Änderung

BGBl. II Nr. 9/2009
BGBl. II Nr. 320/2013
BGBl. II Nr. 412/2015 idF BGBl. II Nr. 83/2019 (VFB)
BGBl. II Nr. 587/2021

Präambel/Promulgationsklausel

Aufgrund des § 278 Abs. 2 des Unternehmensgesetzbuchs, dRGBl. 219/1897, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 22/2015, wird verordnet:

Text

§ 1. (1) Für die Offenlegung der Bilanz und des Anhangs einer kleinen Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Papierform genügt die Verwendung der Formblätter Anlagen 1 und 2, für die Offenlegung der Bilanz einer Kleinstkapitalgesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Papierform genügt die Verwendung des Formblattes Anlage 1.

(2) Für die Offenlegung folgender Unterlagen von Personengesellschaften im Sinne des § 189 Abs. 1 Z 2 UGB, für die im Sinne des § 221 Abs. 5 UGB die Vorschriften einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gelten, in Papierform genügt die Verwendung folgender Formblätter:

1. Offenlegung der Bilanz und des Anhangs einer kleinen Personengesellschaft (§ 221 Abs. 1 UGB); die Verwendung der Formblätter Anlage 2 und 3,
2. Offenlegung der Bilanz einer Kleinstgesellschaft (§ 221 Abs. 1a UGB) in der Rechtsform einer Personengesellschaft; die Verwendung des Formblattes Anlage 3.

(3) Enthält die Bilanz zur Erreichung der in § 222 Abs. 2 UGB angeordneten Zielsetzung (Vermittlung eines möglichst getreuen Bilds der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage) weitere Posten, so sind die Formblätter Anlage 1 beziehungsweise Anlage 3 und – soweit erforderlich – das Formblatt Anlage 2 zu ergänzen.

(4) Für die Offenlegung der Bilanz und des Anhangs der Gesellschaften gemäß Abs. 1 und 2 in elektronischer Form gelten die Bestimmungen der ERV 2021.

§ 2. Die Offenlegung der Bilanz und des Anhangs von Gesellschaften gemäß § 1 Abs. 1 und 2, deren Umsatzerlöse gemäß § 277 Abs. 6 UGB 70 000 Euro nicht übersteigen, darf auch ohne Verwendung der Formblätter nach den Anlagen 1 bis 3 in Papierform vorgenommen werden, sofern sichergestellt ist, dass deren Inhalt in derselben Gliederung oder in der Gliederung gemäß § 12 Abs. 4 ERV 2021 enthalten und entweder gedruckt, maschinenschriftlich oder sonst maschinell hergestellt ist.

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. November 2008 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Verwendung von Formblättern für die offenzulegende Bilanz und den offenzulegenden Anhang von kleinen Gesellschaften mit beschränkter Haftung (3. Formblatt-V), BGBl. II Nr. 197/2001, außer Kraft. Die nach dieser Verordnung ausgegebenen Formblätter Form 2 und 3 dürfen jedoch weiter verwendet werden.

(2) Die Anlagen 1 und 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 9/2009 treten mit 1. Februar 2009 in Kraft. Die nach der Stammfassung der UGB-Formblatt-V ausgegebenen Formblätter „UGB-Form 2“ und „UGBForm 4“ dürfen aufbrauchend weiter verwendet werden.

(3) Die Anlagen 2 und 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 320/2013 treten mit 1. November 2013 in Kraft. Die entsprechenden Anlagen nach der bisherigen Fassung der Verordnung können für die Einreichung der Jahresabschlüsse für jene Geschäftsjahre weiter verwendet werden, die vor dem 1. Jänner 2013 begonnen haben.

(4) Die Offenlegung mittels Online-Formularen in elektronischer Form (§ 9 Abs. 3 ERV 2006) hat ab dem 1. Jänner 2014 in Form der Anlagen 2 und 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 320/2013 zu erfolgen.

(5) § 1 Abs. 1 und 2 und die Anlagen in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 412/2015 treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft und sind für die Einreichung der Jahresabschlüsse für jene Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. Die entsprechenden Anlagen nach der bisherigen Fassung der Verordnung sind für die Einreichung der Jahresabschlüsse für jene Geschäftsjahre weiter zu verwenden, die vor dem 1. Jänner 2016 begonnen haben. Die Offenlegung mittels Online-Formularen in elektronischer Form (§ 9 Abs. 3 ERV 2006) hat für Jahresabschlüsse für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen, in Form der Anlagen in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 412/2015 zu erfolgen.

(6) § 1 Abs. 4 und § 2, jeweils in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 587/2021, treten mit 24. Dezember 2021 in Kraft.

Anlage 1**Offenzulegender Auszug aus der Bilanz der kleinen GmbH**

(Anm.: Anlage 1 folgt ab der nächsten Seite.)

Offenzulegender Auszug aus der Bilanz der kleinen GmbH¹⁾

Firmenbuchnummer	Firmenbuchgericht	Beginn und Ende des Geschäftsjahrs
Firma:		
Unterzeichner/in(nen) des Jahresabschlusses:		

Aktiva			Passiva		
	Geschäftsjahr ²⁾	vorangegangenes Geschäftsjahr ²⁾		Geschäftsjahr ²⁾	vorangegangenes Geschäftsjahr ²⁾
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital/Negatives Eigenkapital³⁾		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. eingefordertes Stammkapital: Stammkapital abzüglich nach § 10b Abs. 4 GmbHG derzeit nicht einforderbare Einlagen ⁴⁾ abzüglich sonstige nicht eingeforderte ausstehende Einlagen davon eingezahlt		
II. Sachanlagen			II. Kapitalrücklagen		
III. Finanzanlagen			III. Gewinnrücklagen		
B. Umlaufvermögen			IV. Bilanzgewinn (Bilanzverlust), davon Gewinnvortrag/Verlustvortrag		
I. Vorräte			B. Rückstellungen		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			C. Verbindlichkeiten		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		
III. Wertpapiere und Anteile			D. Rechnungsabgrenzungsposten		
IV. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten					
C. Rechnungsabgrenzungsposten					
D. Aktive latente Steuern⁵⁾					
6)					
Bilanzsumme			Bilanzsumme		

Die Richtigkeit dieses Auszugs wird bestätigt:⁷⁾

¹⁾ Achtung: Besteht nach § 268 UGB Prüfungspflicht, so ist auch der Bestätigungsvermerk offenzulegen.

²⁾ Angabe in vollen 1.000 Euro ausreichend (§§ 223 Abs. 2 und 277 Abs. 3 UGB).

³⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

⁴⁾ Nur bei aufrechter Gründungsprivilegierung.

⁵⁾ Dieser Posten ist nur fakultativ zu bilden; wenn er aber gebildet wird, so sind die unverrechneten Steuerbe- und entlastungen im Anhang aufzuschlüsseln.

⁶⁾ Dieses Feld dient der Einfügung weiterer Posten (§ 1 Abs. 3 UGB-Formblatt-V). Dabei ist anzugeben, an welcher Stelle die Posten einzufügen sind; diese können auch gleich an dieser Stelle eingefügt werden.

⁷⁾ Unterschrift der gesetzlichen Vertreter/innen in vertretungsbefugter Anzahl. Anzugeben sind auch Ort und Datum der Unterschrift.

Anlage 2

Offenzulegender Anhang

(Anm.: Anlage 2 folgt ab der nächsten Seite.)

Anlage 2**Offenzulegender Anhang¹⁾²⁾**

Firmenbuchnummer	Firmenbuchgericht	Beginn und Ende des Geschäftsjahres
Firmenwortlaut:		
Die Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag des einzureichenden Jahresabschlusses übersteigen nicht 70 000 Euro.: Ja ³⁾ <input type="checkbox"/>		

1. Angabe, wenn die einmal gewählte Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der Bilanz, nicht beibehalten wurde (§ 223 Abs. 1 UGB):

- Begründung dafür:

2. Angabe und Erläuterung, wenn Vorjahresbeträge nicht vergleichbar sind oder der Vorjahresbetrag angepasst wurde (§ 223 Abs. 2 UGB):

3. Zugehörigkeit eines Postens der Bilanz auch zu (einem) anderen Posten, falls dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist (§ 223 Abs. 5 UGB):

4. Bei Ausweis eines „negativen Eigenkapitals“: Erläuterung, ob eine Überschuldung im Sinn des Insolvenzrechts vorliegt (§ 225 Abs. 1 UGB):

5. Angabe von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (§ 237 Abs. 1 Z 1 UGB):

- Bewertungsgrundlagen für die verschiedenen Posten:

- Angabe zur Übereinstimmung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit dem Konzept der Unternehmensfortführung:

- wesentliche Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden:

- Begründung dafür (§ 201 Abs. 3 UGB):

- Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage:

- Grundlagen für die Umrechnung von Posten, die auf fremde Währung lauten, in Euro:

6. Erläuterung des Zeitraums, über den der Geschäfts(Firmen)wert abgeschrieben wird (§ 203 Abs. 5 UGB):

7. Angabe, ob Zinsen für Fremdkapital im Sinn des § 203 Abs. 4 UGB aktiviert wurden:

8. Angabe, ob Verwaltungs- und Vertriebskosten im Sinn des § 206 Abs. 3 UGB aktiviert wurden:

- Begründung dafür:

- Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage:

- Betrag, der insgesamt über die Herstellungskosten hinausgeht:

9. Gesamtbetrag der Haftungsverhältnisse und sonstiger wesentlicher finanzieller Verpflichtungen, die nicht auf der Passivseite auszuweisen sind (§ 237 Abs. 1 Z 2 UGB):

- davon Pensionsverpflichtungen:

- davon Verpflichtungen gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen:

- Art und Form jeder gewährten dinglichen Sicherheit:

10. Vorschüsse, Kredite und eingegangene Haftungsverhältnisse (§ 237 Abs. 1 Z 3 UGB) an bzw. für

a) Geschäftsführer/innen

- Betrag der Vorschüsse/Kredite:

- Zinsen dafür:

- wesentliche Bedingungen:

- im Geschäftsjahr zurückgezahlte/erlassene Beträge:

- zugunsten der Geschäftsführer/innen eingegangene Haftungsverhältnisse:

b) Aufsichtsratsmitglieder

- Betrag der Vorschüsse/Kredite:

- Zinsen dafür:

- wesentliche Bedingungen:

- im Geschäftsjahr zurückgezahlte/erlassene Beträge:

- zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eingegangene Haftungsverhältnisse:

11. Betrag und Wesensart der einzelnen Ertrags- oder Aufwandsposten von außerordentlicher Größenordnung oder von außerordentlicher Bedeutung (§ 237 Abs. 1 Z 4 UGB);
12. Jeweils zusammengefasst für alle Posten der Verbindlichkeiten (§ 237 Abs. 1 Z 5 UGB)
 - Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren:
 - Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, für die dingliche Sicherheiten bestellt sind:
 - Art und Form dieser Sicherheiten:
13. Durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer/innen während des Geschäftsjahrs (§ 237 Abs. 1 Z 6 UGB);
14. Name und Sitz des Mutterunternehmens der Gesellschaft, das den Konzernabschluss für den kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt (§ 237 Abs. 1 Z 7 UGB);
15. Darstellung der Entwicklung der Posten des Anlagevermögens (Anlagenspiegel, § 226 Abs. 1 UGB): (gegebenenfalls als Beilage anschließen)
16. Falls aktive latente Steuern gebildet werden: unverrechnete Be- und Entlastungen (§ 198 Abs. 9 UGB);
17. Zusätzlich erforderliche Angaben zur Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens (§§ 222 Abs. 2 und 236 erster Satz UGB; zu den zur Darstellung des Eigenkapitals bei einer Personengesellschaft im Sinn des § 189 Abs. 1 Z 2 UGB notwendigen Angaben siehe Punkt 18);
18. Zur Darstellung des Eigenkapitals erforderliche Informationen für Personengesellschaften im Sinne des § 189 Abs. 1 Z 2 UGB:
 - ob es einen reinen Arbeitsgesellschafter gibt und die damit verbundenen Vereinbarungen hinsichtlich der Teilnahme am Ergebnis sowie Abgeltung:
 - die Haftsumme der Kommanditisten, wenn sie nicht mit der bedungenen Einlage übereinstimmt:
 - ein im Posten V. der Gliederung ausgewiesener Verlust und dessen Aufteilung auf die einzelnen Gesellschafter:

Unterschrift der gesetzlichen Vertreter/innen in vertretungsbefugter Anzahl, am
---	-----------------

- ¹⁾ Achtung: a) Besteht nach § 268 UGB Prüfungspflicht, so ist auch der Bestätigungsvermerk offenzulegen.
b) Reicht der Platz für die Angaben nicht aus, so ist eine Beilage anzuschließen.
- ²⁾ Das Nichtanführen eines Punktes dieses Anhangs gilt als Erklärung, dass die entsprechenden Angaben für die Gesellschaft nicht zutreffen.
- ³⁾ Der Jahresabschluss kann daher gemäß § 277 Abs. 6 UGB in Papierform eingereicht werden.

Anlage 3**Offenzulegender Auszug aus der Bilanz der kleinen GmbH & Co KG und sonstiger kleiner kapitalistischer Personengesellschaften (§ 189 Abs. 1 Z 2 UGB)**

(Anm.: Anlage 3 folgt ab der nächsten Seite.)

**Offenzulegender Auszug aus der Bilanz der kleinen GmbH & Co KG
und sonstiger kleiner kapitalistischer Personengesellschaften (§ 189 Abs. 1 Z 2 UGB)¹⁾**

Firmenbuchnummer	Firmenbuchgericht	Beginn und Ende des Geschäftsjahrs

Firma:	
Unterzeichner/in(nen) des Jahresabschlusses:	

Aktiva			Passiva		
	Geschäftsjahr ²⁾	vorangegangenes Geschäftsjahr ²⁾		Geschäftsjahr ²⁾	vorangegangenes Geschäftsjahr ²⁾
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital / Negatives Eigenkapital³⁾		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Eingefordertes Komplementärkapital / eingeforderte Einlage (OG) ^{3) 4) 5)}		
II. Sachanlagen			II. Kommanditkapital ^{4) 5)}		
III. Finanzanlagen			III. Kapitalrücklagen		
B. Umlaufvermögen			IV. Gewinnrücklagen		
I. Vorräte			V. Den Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn / Verlust		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr			davon Gewinnvortrag/Verlustvortrag		
III. Wertpapiere und Anteile					
IV. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten					
C. Rechnungsabgrenzungsposten			B. Rückstellungen		
6)			C. Verbindlichkeiten		
Bilanzsumme			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		
			D. Rechnungsabgrenzungsposten		
			6)		
			Bilanzsumme		

Die Richtigkeit dieses Auszugs wird bestätigt:⁷⁾

¹⁾ Achtung: Besteht nach § 268 UGB Prüfungspflicht, so ist auch der Bestätigungsvermerk offenzulegen.

²⁾ Angabe in vollen 1.000 Euro ausreichend (§§ 223 Abs. 2 und 277 Abs. 3 UGB).

³⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

⁴⁾ Bei offenen Gesellschaften ist die vereinbarte Einlage in Pkt. I anzugeben, Pkt. II ist zu streichen.

⁵⁾ Gegebenenfalls nach Abzug der nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen.

⁶⁾ Dieses Feld dient der Einfügung weiterer Posten (§ 1 Abs. 3 UGB-Formblatt-V). Dabei ist anzugeben, an welcher Stelle die Posten einzufügen sind; diese können auch gleich an dieser Stelle eingefügt werden.

⁷⁾ Unterschrift der gesetzlichen Vertreter/innen in vertretungsbefugter Anzahl. Anzugeben sind auch Ort und Datum der Unterschrift.